

# Beschluss

## des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie: Umsetzung STIKO-Empfehlungen Januar 2023 sowie Änderung der Anlage 2

Vom 16. März 2023

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 16. März 2023 beschlossen, Schutzimpfungs-Richtlinie in der Fassung vom 21. Juni 2007/18. Oktober 2007 (BAnz S. 8 154), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 1. Dezember 2022 (BAnz AT 31.03.2023 B3) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  1. Die Zeile „Affenpocken“ wird wie folgt geändert:
    - a) Im Abschnitt „Indikationsimpfung“ wird in der Spalte 2 „Indikation“ das Wort „Derzeit“ gestrichen.
    - b) Im Abschnitt „Berufliche Indikation“ werden in der Spalte 2 „Indikation“ die Wörter „Laborproben, die Affenpockenmaterial enthalten, ausübt und“ ersetzt durch die Wörter „Laborproben ausübt, die Affenpockenmaterial enthalten, und“.
  2. Die Zeile „Gelbfieber“ wird im Abschnitt „Berufliche Indikation“ in der Spalte 2 „Indikation“ wie folgt geändert:
    - a) Nach dem Wort „Bei“ wird das Wort „gezielten“ eingefügt.
    - b) Die Wörter „Kontakt zu“ werden ersetzt durch die Wörter „Exposition zum“.
  3. Die Zeile „Meningokokken“ wird im Abschnitt „Reiseindikation“ wie folgt geändert:
    - a) In der Spalte 2 „Indikation“ werden die Wörter „SchülerInnen/Studierende vor Langzeitaufenthalt in Ländern mit empfohlener allgemeiner Impfung für Jugendliche oder selektiver Impfung für SchülerInnen/Studierende“ ersetzt durch die Wörter „vor Langzeitaufenthalt, besonders Kinder und Jugendliche sowie Personen in Studium oder Ausbildung“.
    - b) Die Spalte 3 „Hinweise zur Umsetzung“ wird wie folgt geändert:
      - aa) Der Spiegelstrich „- sowie bei Kleinkindern, wenn dies den Empfehlungen der Zielländer entspricht“ wird gestrichen.
      - bb) Der Satz „Entsprechend den Empfehlungen der Zielländer.“ wird ersetzt durch den Satz „Impfung mit Meningokokken-ACWY-Konjugat-Impfstoff und Meningokokken-B-Impfstoff entsprechend den Empfehlungen der Zielländer.“

II. In Anlage 2 werden die Zeilen „Affenpocken“ und „Affenpocken (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)“ wie folgt gefasst:

Impfungen	Dokumentationsnummer <sup>1</sup>		
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung
1	2	3	4
„Affenpocken	89135 A	89135 B	
<b>Affenpocken (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)</b>	89135 V	89135 W“	

- III. Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 16. März 2023

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken